jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/18 7Ob265/02z, 9Ob126/04a, 8Ob4/08h, 5Ob272/07x, 4Ob185/12b, 9Ob27/12d, 2Ob22/14w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2002

Norm

ZPO §595 idF vor SchiedsRÄG 2006
MRK Art6 Abs1 I
MRK Art6 Abs1 II1a
MRK Art6 Abs1 II5a1
MRK Art6 Abs1 II5c
MRK Art6 Abs1 VI
ZPO §611 idF SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Zwischen staatlichen Gerichten einerseits, die an strenge Verfahrensregeln gebunden sind und deren Entscheidungen meist einem Rechtszug unterliegen und Schiedsgerichten andererseits, gegen deren Entscheidungen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist und die bezüglich der Gestaltung des Verfahrens wesentlich freier vorgehen können als die staatlichen Gerichte, besteht ein wesentlicher Unterschied. Daher ist nur bei ganz groben Verstößen gegen die tragenden Grundsätze eines geordneten Verfahrens eine Anfechtung des Schiedsspruchs möglich (vgl SZ 8/60; 6 Ob 572/90).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 265/02z
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 7 Ob 265/02z
- 9 Ob 126/04a
  Entscheidungstext OGH 06.06.2005 9 Ob 126/04a
  Veröff: SZ 2005/85
- 8 Ob 4/08h
  Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 4/08h
  Vgl
- 5 Ob 272/07x
  Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 272/07x
  Beisatz: Überhaupt stellt eine Schiedsvereinbarung einen - nach der MRK zulässigen - freiwilligen Teil-Verzicht auf die Ausübung der in Art 6 Abs 1 MRK garantierten Rechte dar. (T1)
  Beisatz: Auch kann nach herrschender Ansicht im Schiedsvertrag auf Garantien des Art 6 MRK verzichtet werden.

(T2)
Beisatz: Nur die Mindestgarantien rechtlichen Gehörs sind auch für private Schiedsverfahren jeweils im nationalen Recht festzulegen und nur der gänzliche Ausschluss vom rechtlichen Gehör rechtfertigt ein Begehren auf Aufhebung eines Schiedsspruchs. (T3)

- 4 Ob 185/12b
  Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 185/12b
  Vgl; Beisatz: Dieses Verfahren ist kein Rechtsmittelverfahren, sondern soll nur die Einhaltung von Mindestgarantien sichern. (T4) Beisatz: Hier: Implizit zugelassene Klagsänderung. (T5)
- 9 Ob 27/12d
  Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 27/12d
  Beis wie T1
- 2 Ob 22/14w
  Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 22/14w
  Auch; nur: Daher ist nur bei ganz groben Verstößen gegen die tragenden Grundsätze eines geordneten Verfahrens eine Anfechtung des Schiedsspruchs möglich. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117294

Im RIS seit

17.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at